
S 3 RJ 25/03 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 25/03 A
Datum	18.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 635/04
Datum	26.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. Juni 2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1948 im vormaligen Jugoslawien geborene Kläger ist Angehöriger des Staates Bosnien und Herzegowina mit dortigem Wohnsitz. Er besuchte in seiner Heimat die vierklassige Grundschule, leistete 1967/1968 den Wehrdienst und arbeitete als ungelernter Arbeiter sowie als Busfahrer bei mehreren Firmen. Von 1971 bis 1976 legte er in Deutschland 57 Monate mit Pflichtbeiträgen zurück sowie drei Monate wegen Arbeitslosigkeit und leistete für Januar und Februar 1989 zwei Monate freiwillige Beiträge (Versicherungsverlauf vom 27.01.2003). Er war in Deutschland als ungelernter physischer Arbeiter beschäftigt (Formblatt B-BIH 207 vom 20.01.2000) insbesondere als ungelernter Maschinenarbeiter in der Bleistiftfertigung bei der Firma F & H

Nach der Rückkehr in die Heimat besuchte er dort von 1979 bis 1981 die Mittelschule für Verkehr und Elektro in Doboj und war anschließend als qualifizierter Busfahrer tätig. Laut Formblatt BIH-D 205 vom 10.06.1999 legte der Kläger ununterbrochene Versicherungszeiten vom 26.12.1977 bis 15.08.1983 zu Lasten des slowenischen Versicherungsträgers sowie vom 16.08.1983 bis 05.02.1999 zu Lasten des bosnisch/herzegowinischen Versicherungsträgers zur Rück. Dort ist er seit 07.01.2000 als Invalide anerkannt und bezieht eine entsprechenden Pension.

Einen ersten Antrag auf Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit (EU/BU) vom 21.04.1999 lehnte die Beklagte mit bestandkräftigen Bescheid vom 18.11.1999 ab, weil der Kläger trotz gesundheitlicher Einschränkungen noch vollschichtig unter nur qualitativen Einschränkungen leichte Arbeiten ausüben könne und deshalb weder berufs- noch erwerbsunfähig sei.

Einen erneuten Rentenanspruch vom 06.12.1999 übersandte der bosnisch/herzegowinische Versicherungsträger mit Formblatt BOH-D 201 vom 30.01.2001 an die Beklagte. Diese veranlasste unter Berücksichtigung der einschlägigen Befund- und Behandlungsberichte aus der Heimat sowie des Formblattgutachtens BOH-D 207 vom 05.02.1999 und des weiteren Formblattgutachtens BOH-D 207 vom 07.01.2000 eine klinisch-stationäre Untersuchung des Klägers in der ärztlichen Gutachterstelle Regensburg (25./26.02.2002) durch den Psychiater Dr.A. einschließlich internistischer, radiologischer, echokardiographischer, dopplersonographischer, lungenfunktionslaboratorischer sowie Blutbilduntersuchung. Hieraus ergaben sich die Diagnosen Bluthochdruck bei Übergewicht ohne wesentliche Auswirkungen auf den Herzmuskel, anamnestisch angegebene diätetische diabetische Stoffwechsellage sowie somatoforme Störung. In Folge hiervon sei der Kläger in der Lage, mittelschwere Arbeiten zeitweise im Stehen, Gehen und Sitzen vollschichtig ausüben. Dem folgend lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.04.2002 die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab im Wesentlichen mit der Begründung, der Kläger könne nach den festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden täglich tätig sein. Ein anschließendes Widerspruchsverfahren, in welchem der Kläger ein neuropsychiatrisches Gutachten des Dr.J. der Straf- und Besserungsanstalt Z. vom 06.04.2002 sowie weitere Befund- und Behandlungsberichte vorlegte, blieb nach einer abschließenden ärztlichen Stellungnahme des Dr.D. (17.09.2002) ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18.11.2002).

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut hat der Kläger beantragt, ihm Erwerbsminderungsrente nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Nach Vorlage von Dokumenten zum schulischen und beruflichen Werdegang hat das Sozialgericht Landshut ein internistisches Sachverständigen Gutachten des Dr.P. (16./17.06.2004), ein neurologisch/psychiatrisches Gutachten des P.J.Riedinger (16.06.2004) sowie ein fachorthopädisches Gutachten des Dr.E. (16.06.2004) eingeholt. Unter Berücksichtigung von röntgenologischen, echokardiographischen,

sonographischen, elektroradiographischen, lungenfunktionstechnischen, Blut- und laborchemischen Zusatzuntersuchungen hat P.J.Riedinger diagnostiziert:

â□□ Funktionsbehinderung der WirbelsÄule mit Nerven- und Wurzelreizerscheinungen,

â□□ leichtes psychovegetatives Syndrom,

â□□ akzentuierte PersÄnlichkeit mit leichten schizoiden und depressiven ZÄgen.

Die psychische Symptomatik sei unter Medikation gut kompensiert, es zeigten sich keine Hinweise fÄr AggressivitÄt, Halluzinationen oder Illusionen. Das Denken sei ohne Befund, inhaltliches und formelles Denken regelgerecht ohne DenkstÄrungen, StÄrungen des Kurzzeit- oder LangzeitgedÄchtnisses seien nicht festzustellen gewesen.

Dr.E. hat diagnostiziert:

1. Cervikalsyndrom,
2. Lumbalsyndrom,
3. Hinweis auf lumbale WS-Kanalstenose sowie
4. degenerative InnenmeniskuslÄsion links.

In Folge hiervon sei der KlÄger nur noch in der Lage, leichte Arbeiten abwechselnd im Sitzen und Stehen ohne Zwangshaltungen, ohne lÄngeres Gehen, ohne lÄngeres Stehen, ohne schweres Heben und Tragen unter den auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Äblichen Bedingungen acht Stunden tÄglich zu verrichten.

Dr.P. hat zusammenfassend diagnostiziert:

1. Cervikalsyndrom (spondylosis deformans), muskulÄre
 2. Dysbalance, Lumbalsyndrom (Bandscheibenschaden L5/S1),
 3. Hinweise auf lumbale Wirbelkanalstenose,
 4. degenerative InnenmeniskuslÄsion links,
 5. leichtes psychovegetatives Syndrom,
 6. akzentuierte PersÄnlichkeit mit leichten schizoiden und depressiven ZÄgen sowie
 7. Bluthochdruck bei Risikofaktoren Äbergewicht, FettstoffwechselstÄrung und
-

8. anamnestic angegebener diätpflichtiger diabetes mellitus.

Diese Gesundheitsstörungen liegen seit Antragstellung vor. Der Kläger könne leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen ohne Zwangshaltungen überwiegend in geschlossenen Räumen, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, ohne besondere nervliche Belastung unter den arbeitsmarktüblichen Bedingungen acht Stunden täglich ausüben, insbesondere in Tätigkeiten wie Montieren, Sortieren, Verpacken von Kleinteilen oder als Pförtner sowie als Verrichter.

Mit Urteil vom 18.06.2004 hat das SG die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger könne trotz der von den Sachverständigen festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig unter nur qualitativen Einschränkungen tätig sein. Ausgehend von der zuletzt auf Dauer in Deutschland ausgeübten Tätigkeit als Maschinenarbeiter in der Bleistiftfertigung dürfe er als ungelernter Arbeiter auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts sozial zumutbar verwiesen werden, ohne dass eine konkrete Verweisungstätigkeit benannt werden müsste. Der Kläger sei damit weder erwerbs- noch berufsunfähig noch ganz oder teilweise erwerbsgemindert.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, dass "mit der Politik der LVA aufgehört werde"; er verlange nur Arbeit oder eine Entschädigung. Auf das Hinweisschreiben, dass der Senat beabsichtige, die Berufung zurückzuweisen, hat der Kläger vorgetragen, er beantrage eine möglichst baldige Entscheidung und die "Versetzung in die Rente". Ergänzend hat er auf ein Schreiben des Versicherungsträgers Tuzla vom 03.04.2001 verwiesen, das die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Jahre 1976 dokumentiert.

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 18.06.2004 sowie des Bescheids vom 05.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.11.2002 zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß Antrag vom 06.12.1999 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 18.06.2004 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, über deren Beiziehung der Kläger in der Ladung zum Termin 26.04.2005 benachrichtigt worden ist und die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 05.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.11.2002, mit welchem die Beklagte es

abgelehnt hat, dem Klager gema Antrag vom 06.12.1999 eine Rente wegen EU/BU/Erwerbsminderung zu gewahren. Die dagegen gerichtete Klage hat das SG Landshut mit Urteil vom 18.06.2004 zu Recht abgewiesen, denn der Klager hat keinen Anspruch auf Gewahrung dieser Rente.

Der Anspruch des Klagers richtet sich nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F), weil er den Rentenanspruch vor dem 01.01. 2001 gestellt und Rente (auch) fur Zeiten vor diesem Datum begehrt hat ([ 300 Abs.2 SGB VI](#)). Soweit erstmals ein Rentenanspruch ab dem 01.01.2001 in Betracht kommt, richtet sich der Anspruch des Klagers nach dem SGB VI in der ab 01.01.2001 galtigen neuen Fassung (n.F.).

Der Senat weist die Berufung des Klagers aus den Grunden des angefochtenen Urteils des Sozialgericht Landshut als unbegrundet zurck und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde ab ([ 153 Abs.2 SGG](#)). Zu einer weiteren Sachverhaltsaufklrung besteht kein Anlass, weil Anhaltspunkte fur eine nderung im Gesundheitszustand des Klagers nicht erkennbar und die drei erstinstanzlich eingeholten Sachverstndigengutachten (einschlielich ausfuhrlicher Zusatzuntersuchungen) in sich schlssig und berzeugend sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grunde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 19.08.2005

Zuletzt verndert am: 22.12.2024